

## Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer Brandenburg

vom 3. Juli 2019

**Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 6. April 2019 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I, Nr. 14) geändert worden ist, folgende Hauptsatzung beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg**

vom 24. Juni 2019 (Az.: 42-6410/A0001/V010) genehmigt worden.

### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landesärztekammer Brandenburg vom 11. Juli 2018 (Brandenburgisches Ärzteblatt 9/2018), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Elektronische Bekanntmachungen von Satzungen werden durch dauerhafte Bereitstellung des Satzungswortlautes auf der Internetseite der Landesärztekammer Brandenburg unter Nennung des Bereitstellungstages durchgeführt. Im Brandenburgischen Ärzteblatt ist auf die Bereitstellung nachrichtlich hinzuweisen.“

### Artikel 2

Diese Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer Brandenburg tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt in Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 24. Juni 2019

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

i. A.

Kathrin Küster

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Potsdam, den 3. Juli 2019

Der Präsident der  
Landesärztekammer Brandenburg  
Dipl.-Med. Frank-Ullrich Schulz